

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München (09/21)

1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und /oder Leistungen.

2. Bestellung/Auftragsbestätigung

Ab einem Bestellwert größer/gleich 100.000,00 € - oder bei geringeren Bestellwerten auf unsere ausdrückliche Anforderung hin - ist uns innerhalb einer Woche die Bestätigung unserer Bestellung unterschrieben zurückzusenden. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir im Besitz der vom Lieferanten (Unternehmer) gegengezeichneten Bestätigung sind. Im E-Procurement-System gilt dies entsprechend für die uns per Internet zugesandte Bestätigung.

Mit der Unterzeichnung der Bestellungsbestätigung erkennt der Lieferant (Unternehmer) unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Lieferanten oder Unternehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen.

Ist eine Bestellungsbestätigung nicht erforderlich oder führt der Lieferant (Unternehmer) die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Lieferungen oder Leistungen, die ohne schriftliche Bestellung ausgeführt worden sind, werden von uns nicht anerkannt und begründen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns.

3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind unter allen Umständen einzuhalten; andernfalls haben wir das Recht, ohne Fristsetzung nach unserer Wahl entweder Nachlieferung und Ersatz des Verzugschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennt der Lieferant (Unternehmer), dass er den Liefer- (Leistungs-) termin nicht einhalten kann, so hat er uns hierüber sofort schriftlich zu unterrichten, damit wir rechtzeitig unsere Dispositionen treffen können. Im Falle höherer Gewalt hat er jedoch keinen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer-(Leistungs-)frist. Sollte sich die Verzögerung als untragbar erweisen, sind wir berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

4. Versandpapiere

Jeder Materiallieferung muss eine nummerierte Versandanzeige mit Angabe des Versanddatums, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Abrufes und mit der genauen Bezeichnung des bestellten Materials beigelegt werden.

Gleichzeitig muss ein vollständiges Duplikat der Versandanzeige an die Abteilung Einkauf der Eni Deutschland GmbH – Zentrale München – und an die im Lieferauftrag genannte Lieferstelle der Eni Deutschland GmbH übermittelt werden.

Bei Teillieferungen müssen auf den Versandanzeigen als Randvermerk folgende Angaben stehen:

- Summe der bereits gelieferten Warenmengen,
- bei Teillieferung gelieferte Warenmenge,
- noch zu liefernde Warenmenge.

5. Recht zur Prüfung der Lieferung/ Leistung

Der Lieferant (Unternehmer) ist verpflichtet, uns die Kontrolle seiner Lieferung oder Leistung in jeder Phase der Fertigung zu ermöglichen. Machen wir hiervon Gebrauch, so erwachsen daraus dem Lieferanten (Unternehmer) gleichwohl keinerlei Rechte. Insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme.

6. Abnahme, Gefahrenübergang

Die Abnahme erfolgt, nachdem wir die Möglichkeit genauer Begutachtung und Untersuchung der Lieferung oder Leistung gehabt haben. Bis zur Abnahme und Inbesitznahme durch uns an dem von uns angegebenen Bestimmungsort trägt der Lieferant (Unternehmer) die Gefahr auch für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.

7. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und ausreichender Versicherung.

8. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung an die Eni Deutschland GmbH – Zentrale München, Hauptbuchhaltung – mit folgenden Angaben einzureichen:

- Nummer und Datum der Bestellung und des Materialabrufes,
- Nummer und Datum der Versandanzeige,
- Nummer und Datum der Abnahmeniederschrift (soweit die Abnahme bereits erfolgt ist).

Bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte ist für jede Teillieferung und jeden Bestimmungsort eine getrennte Rechnung auszustellen.

Wir können alle Rechnungen zurückgeben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Bis zum Vorliegen ordnungsgemäßer, den vorstehenden Bedingungen entsprechender Versandanzeigen und Rechnungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen betreffen.

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach erfolgter Lieferung und Rechnungszugang.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Lieferanten (Unternehmer) steht ein Aufrechnungsrecht gegen uns nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

10. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von gegen uns bestehende Forderungen oder sonstigen Rechten ist ausgeschlossen.

11. Gewährleistung

Der Lieferant (Unternehmer) sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant (Unternehmer) auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten (Unternehmers) mit der Mängelbeseitigung können wir ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Lieferanten (Unternehmers) selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Der Lieferant (Unternehmer) trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

12. Haftung/Freistellung

Der Lieferant (Unternehmer) haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB. Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung von Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften sowie für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Leistung zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Lieferant hat uns vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

13. Rechte Dritter

Der Lieferant (Unternehmer) versichert, dass die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter ist.

14. Übertragung

Der Lieferant wird uns unverzüglich jede Änderung seiner Gesellschaftsform oder einen Wechsel der Eigentümerverhältnisse schriftlich anzeigen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen München.

16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Kaufleute ist München.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die erhaltenen Daten des Partners im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen. Wir informieren ferner darüber, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden. Wir weisen auch darauf hin, dass weitere Informationen zum Datenschutz unter folgender Adresse zu finden sind: https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page

18. Verschwiegenheitspflicht

Der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse, Adressdateien, Pläne, Datenbankinformationen und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit uns bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Der Lieferant hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten. Beschäftigte des Lieferanten (Unternehmers), die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf unsere Anforderung nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten (Unternehmers) aus diesem Vertrag herangezogen werden. Unsere firmenspezifischen Daten dürfen unbeteiligten Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

19. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz

Der Lieferant (Unternehmer) hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite www.enideutschland.de bzw. www.eni.com/de, in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, (https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance/qualitaets-arbeits-sicherheits-gesundheitsmanagement.page) zum Download bereit.

Der Lieferant (Unternehmer) ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohnengesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt der Lieferant (Unternehmer) im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant (Unternehmer) in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

20. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter, Antikorruption, Corporate Social Responsibility und Menschenrechte

Partner sichert zu, dass er Folgendes geprüft und verstanden hat: (a) den Eni Verhaltenskodex für Lieferanten, der von Eni angenommen wurde; (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorruption“.

Partner nimmt zur Kenntnis, dass das Dokument unter (a) auf der Webseite

https://www.eni.com/de_DE/geschaeftsaktivitaeten/agb.page und das Dokument unter (b) auf der Webseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page verfügbar ist, und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten.

In Bezug auf die vom Vertrag erfassten oder damit verbundenen Aktivitäten verpflichtet sich Partner, die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze zur Bekämpfung und Bestrafung von Korruption, wie z.B. (i) die §§ 298 ff. und 331 ff. StGB, §§ 130, 30, 9 OWiG, (ii) der FCPA, (iii) der UK Bribery Act 2010, (iii) das italienische Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001, (iv) die italienischen Antimafia-Gesetze, (v) und alle anderen anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze, die weltweit gelten, sowie (vi) internationale Anti-Korruptionsabkommen wie das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption („Anti-Korruptionsgesetze“).

Partner sichert zu, dass er Governance-Richtlinien erlassen und umgesetzt hat, die darauf abzielen, seine Vorstände, Geschäftsführer und Angestellten, – einschließlich seiner bei der Ausführung des Vertrages eingesetzten Berater, Vertreter und Vermittler (nachfolgend „Mitarbeiter“) daran zu hindern, Handlungen zu begehen oder zu versuchen, die gemäß dem italienischen Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 sanktioniert sind, sowie Handlungen, die gegen die Antikorruptionsgesetze verstoßen, und verpflichtet sich, die Umsetzung dieser Richtlinien während der gesamten Vertragslaufzeit beizubehalten und sicherzustellen.

Partner sichert zu, dass er keine Interessenkonflikte hat und verpflichtet sich, Eni unverzüglich zu informieren, wenn eine solche Situation während der Durchführung des Vertrages und in Bezug auf den Vertrag auftreten sollte. Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Begriff „Interessenkonflikt“ jede Situation, die sich auf Partner bezieht und die Fähigkeit von Eni und ihren Vorständen, Geschäftsführern, Angestellten und Mitarbeitern beeinträchtigen kann, unparteiische Entscheidungen im Interesse von Eni zu treffen.

Partner verpflichtet sich:

- alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen oder gezahlten Beträge korrekt und transparent in seiner Buchhaltung zu erfassen;
- seine Arbeiter und Angestellten nicht Arbeitsbedingungen, Überwachungsmethoden oder herabwürdigenden Wohnverhältnissen in Verstoß gegen anwendbares Recht auszusetzen. Eni behält sich vor, Inspektionen und Audits durchzuführen, wenn es detaillierte Informationen erhält, die auf einen Verstoß gegen die in diesem Buchstaben b enthaltenen Bestimmungen schließen lassen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich Partner, Eni alle Informationen in Bezug auf die Ausführung des Vertrages zu geben, wie es zwischen den Parteien vereinbart ist.
- Eni unverzüglich über alle Informationen in Bezug auf anhängige Ermittlungen, Verfahren, Sanktionen oder Entscheidungen gegen den Partner und jeden direkten Eigentümer des Partners, jedes Mitglied des Aufsichtsrats, jeden Geschäftsführer, Vorstand oder eine gleichwertige Person – auch wenn diese nicht endgültig sind – im Zusammenhang mit einem Verhalten, das gegen die Antikorruptionsgesetze verstößt, zu informieren;
- Eni zeitnah über jedwedes Verlangen in Bezug auf nicht geschuldete Geldzahlungen oder andere erhaltene Vorteile zu informieren, die in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen;

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jede, auch nur teilweise, Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Erklärungen, Zusicherungen, Garantien und/oder Verpflichtungen durch Partner, bezgl. derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu nachteiligen Folgen für Eni führen, eine wesentliche Verletzung des Vertrages darstellt, die Eni im Einklang mit dem Gesetz und dieser ausdrücklichen Kündigungsklausel zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Im Falle des Vorliegens von Dokumenten einer zuständigen Behörde, einschließlich der Justiz, deren Vorhandensein sich auch aus den Medien ergeben kann, und aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Durchführung dieses Vertrages auszusetzen. Der Partner hat während einer solchen Aussetzung keinen Anspruch auf eine Zahlung.

Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen, und Eni von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Partner gewährleistet, dass alle gegebenenfalls von ihm zur Ausführung des Vertrags eingesetzten Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen, die Partner gemäß dieser Klausel übernommen hat, genauso einhalten, als ob sie direkt auf diese Subunternehmer anwendbar wären.

Corporate Social Responsibility und Menschenrechte

- a. Der Partner sichert zu, dass er i) die Eni Erklärung zur Achtung der Menschenrechte und ii) die Eni Erklärung zu Sklaverei und Menschenhandel, die auf der Webseite https://www.eni.com/de_DE/corporate-governance-de.page abrufbar sind, gelesen und verstanden hat, und dass er im Einklang mit den darin enthaltenen Prinzipien handelt.
- b. Partner sichert zu, dass er geltendes Recht, internationale Best Practices und Richtlinien zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen einhält, einschließlich u. a. der i) Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, ii) der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, iii) des US Global Magnitsky Act und damit zusammenhängender Durchführungsverordnungen und iv) der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missbrauch.
- c. Partner sichert zu, dass er die Menschenrechte respektiert und seine Vorstände, Geschäftsführer, Angestellten und Mitarbeiter, die Partner bei der Ausführung des Vertrags einsetzt, dazu veranlasst, die Menschenrechte zu respektieren, und dass er sich nach besten Kräften bemüht, die Verletzung von Menschenrechten zu vermeiden oder zur Verletzung von Menschenrechten beizutragen.

21. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.